

A- 037/2019	<b>Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin</b> 16.04.2019	
	2223	Bd

**Beschlussantrag Nr. BA-034/2019**

**Einreicher:**

Fraktion DIE LINKE, Fraktionsgemeinschaft  
CDU/FDP, SPD-Fraktion

**Gegenstand:**

Entgelt- und gebührenfreie Flächennutzungen für öffentliche Veranstaltungen im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich im Stadtgebiet Chemnitz vom 01.01.2019-31.10.2019

Kostendeckungsvorschlag:  
(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status		Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung	
Stadtrat	15.05.2019	öffentlich				

**Beschlussvorschlag:**

- Der Stadtrat beschließt - in Ergänzung zu B-100/2019 - die entgelt- und gebührenfreie Flächennutzung für öffentliche Veranstaltungen im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich auch für Flächen außerhalb des in B-100/2019 bezeichneten Gebietes, sofern diese geeignet sind, Standortattraktivität und Aufenthaltsqualität in Chemnitz zu fördern. Als geeignet gelten alle öffentlichen Veranstaltungen. Dies gilt für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.10.2019.  
  
Verwaltungsgebühren sowie Strom- und Wasserkosten sind von diesem Beschluss ausgenommen.
- Für eine Beratung zum Verfahren über das Jahr 2019 hinaus soll den zuständigen Fachausschüssen in einer Beratungsvorlage im IV. Quartal 2019 eine Auswertung der Veranstaltungen 2019 und eine Bewertung der Definition "Innenstadt" als Betrachtungsgebiet für zukünftige Befassungen mit dem Thema Flächennutzungen für öffentliche Veranstaltungen im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich vorgelegt werden. In die Bewertung sollen auch beteiligte städtische Gesellschaften und Veranstalter mit einbezogen werden.

*i. A. Anja Schale    i. A. René Mann    i. A. Stefan Kraatz*

Unterschrift

**Begründung:**

Mit dem Beschluss B-100/2019 hat der Stadtrat ein wichtiges Signal zur weiteren Belebung der Innenstadt gesetzt. Die Attraktivität der Stadt lebt aber gleichermaßen von Initiativen in den Stadtteilen, so z.B. auf dem Hartmannplatz, dem Brühl oder im Reitbahnviertel. Um hier eine Gleichbehandlung aller Akteure sicherzustellen, erfolgt eine Ausweitung der gebührenfreien Flächennutzung für 2019 auf das gesamte Stadtgebiet.

Für das Verfahren ab 2020 sind verschiedene Gesichtspunkte abzuwägen und weitere Informationen zu sammeln. Dafür ist eine Beratungsvorlage im IV. Quartal 2019 vorgesehen, um dem Stadtrat eine mögliche weitere Beschlussfassung für 2020 ff. zu ermöglichen.

A-030/2019	<b>Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin</b> 09.04.2019	
	2114	Bd

**Beschlussantrag Nr. BA-029/2019**

**Einreicher:**  
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion

**Gegenstand:**  
Außengastronomie in den Chemnitzer Stadtteilen

Kostendeckungsvorschlag:  
(Produktuntergruppe)

		Status		Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestätigt	abgelehnt	ohne Empfehlung	
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungstermine					
Stadtrat	15.05.2019	öffentlich				

**Beschlussvorschlag:**  
Der Stadtrat beschließt:  
  
Die Verwaltung wird beauftragt die Sondernutzungsgebührenregelungen für die Außengastronomie (vgl. B-048/2019) zunächst für das Jahr 2019 im gesamten Stadtgebiet zur Anwendung zu bringen. Über die Fortführung der Regelung in den Folgejahren ist im Verwaltungs- und Finanzausschuss im IV. Quartal 2019 zu beraten.

*i.A. E. Jenke   i. A. A. Schale   i. A. S. Mäder   i. A. S. Kraatz*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Begründung:**  
Die Regelungen der aktuellen Sondernutzungssatzung hinsichtlich Gebührenzonen sind für Dritte kaum nachvollziehbar. So umfasst bspw. die Zone 1 unter anderem die Frankenberger Straße. Diese galt damit hinsichtlich der Gebührenbelastung als gleichwertig zur Innenstadt und ist nun ebenso bevorteilt wie diese. Die Reichenhainer Straße hingegen wird als Zone 2 betrachtet, gleichwohl ihr eine sichtbar und tatsächlich engere Wegebeziehung zum Stadtkern obliegt. Bis zu einer tatsächlichen Begründung dieser Einteilung schlägt der Einreicher vor, dass die Zoneneinteilung und damit letztlich die Gebührenabsenkung auf 0 in diesem Jahr auf alle Stadtgebiete angewandt wird.

